

Ausfertigungsvermerk

Der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach hat in seiner Sitzung am 23.09.1968 den Bebauungsplan im Bereich Dürerstraße, Korallengarten, Holbeinstraße (Nr. 5/2) als Satzung beschlossen.

Die Bezirksregierung Koblenz hat den Bebauungsplan mit Bescheiden vom 13.08. und 04.11.1969 genehmigt.

Von der Genehmigung wurden ausgenommen:

1. das zum Bau einer Kirche und eines 6 bis 8-geschossigen Gebäudes vorgesehene Gelände südlich der Matthias-Grünwald-Straße
2. das Kasernengelände westlich der Dürerstraße

Mit Beschlüssen des Stadtrates vom 07.07.1983 (Aufstellungsbeschluss) und vom 29.09.1983 (Satzungsbeschluss) wurde der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren geändert. Die Bezirksregierung teilte zu diesem Verfahren mit Bescheid vom 19.10.1983 mit, daß keine Bedenken wegen Rechtsverletzung bestehen.

Die Festsetzungen ergeben sich aus dem Text und der zeichnerischen Darstellung dieser Urkunde sowie der Rechtsverordnung über die Raugestaltung, genehmigt von der Bezirksregierung mit Bescheid vom 03.07.1969.

Ausgefertigt:

Bad Kreuznach, den 26.11.1993
Stadtverwaltung Bad Kreuznach

Schwindt

Schwindt
Oberbürgermeister



Dieser Bebauungsplan ist unter Bezugnahme auf die Bescheide der Bezirksregierung Koblenz vom 13.08.1969 und 04.11.1969, sowie vom 19.10.1983 mit öffentlicher Bekanntmachung vom 03.12.1993 rechtsverbindlich geworden.

Er wird mit Satzungen und Begründungen zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung, Planungs- und Vermessungsamt, während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten.

Bad Kreuznach, den 06.12.1993
Stadtverwaltung Bad Kreuznach

Schwindt

Schwindt
Oberbürgermeister



VG./OVG 67/20/23/93
Belekte zu Az.: 87 830/57
s. Bl. 18 57
67-1029/93